

#### 4. **Satzung**

### **zur 2. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Altenberge vom 05.01.2004**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2a des Schulverwaltungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW. S. 254), hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 22.12.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Altenberge vom 19.03.1998 in der Fassung vom 24.06.1999 wird durch Änderung des der Satzung beigefügten Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen der Gemeinde Altenberge wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt A - Schulbezirk I - wird um folgende Straße ergänzt:

„Franziskanerinnenweg“

Gestrichen wird die Straße „Zum alten Sportplatz“

Des weiteren wird der Absatz „-sämtliche neue Straßen in zukünftigen neuen Baugebieten westlich der Linie Borghorster Straße/Münsterstraße 1-18/Zum alten Sportplatz“

gestrichen.

2. Der Abschnitt B – Schulbezirk II – wird um folgende Straßen ergänzt:

„Zum alten Sportplatz, Eggenkamp, Holunderweg, Weißdornweg“

Der letzte Absatz wird wie folgt geändert:  
„sämtliche Straßen im Baugebiet „Lütke Berg III“

#### **§ 2**

Der Abschnitt C – Überschneidungsgebiet – wird um folgende Straßen ergänzt:

„Ahornweg, Billerbecker Straße, Birkenweg, Boschstraße, Buchenallee, Erlenweg, Eschenweg, Gutenbergstraße, Laerstraße, Lindenstraße, Lindkamp, Siemensstraße, Zur Bleiche“

#### **§ 3**

Diese Änderung tritt am 01.08.2004 in Kraft.



# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 5. Januar 2004

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

gez. Schipper